



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 7 / 2016-20

Antragsteller: Sportgericht

Satzung/Ordnung: RuVO

Antrag: Änderung Überschrift §32, bisheriger §32 wird zu §32a, Ergänzung § 32b Gnadengesuch

Bisher: Nicht geregelt

Neu: § 32a Wiederaufnahme von Verfahren

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tat-sachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind eine andere Entscheidung zu treffen.

(2) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht zulässig, wenn die das Wiederaufnahmeverfahren betreibende Partei die Wiederaufnahmegründe bis zur Rechtskraft der Entscheidung hätte geltend machen können.

(3) Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung, unter Nachweis der vollständigen Einzahlung der Gebühr, die sich gemäß § 34 RuVO nach der Instanz bestimmt, welche die angegriffene Entscheidung erlassen hat, gestellt werden.

(4) Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über die Sache rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Dieser ist nicht anfechtbar.

§ 32b Gnadengesuch

1) Ein Gnadengesuch ist nur bei Spielsperren von mehr als 8 Pflichtspielen oder mehr als 2 Monaten zulässig, wenn darüber hinaus der Betroffene die Rechtsmittel dieser Ordnung ausgeschöpft hat, sie rechtskräftig geworden sind und mindestens die Hälfte der verhängten Sperre verbüßt ist. Mindestsperrstrafen, Punktabzüge, Spielwertungen und Geldstrafen sind von Gnadengesuchen ausgenommen.

(2) Gnadengesuche sind gebührenpflichtig. Die vollständige Einzahlung der Gebühren ist mit der Einreichung des Gnadengesuches nachzuweisen. Diese verfallen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

(3) Ein Gnadengesuch ist kein Rechtsmittel. Über ein Gnadengesuch entscheidet satzungsgemäß das Präsidium.

Begründung:

Die Möglichkeit des Gnadengesuches fand sich in der Fassung der RuVO von 2016 nicht wieder. Im § 34 (3) der Satzung ist geregelt, dass das Recht der Begnadigung dem Präsidium zusteht. Eine Grundlage und Handhabung hierzu fehlte jedoch in der RuVO.